

## Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

# Albstadt, Kaufland-Areal, Kientenstraße 6



Juli 2017

im Auftrag von:

Kaufland Vertriebs BETA GmbH & Co. KG  
Rötelstraße 35  
74172 Neckarsulm

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.  
Gutachten Ökologie Ornithologie  
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart  
T. 0711.741785/0152.54343911  
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

## 1 Einleitung, Planungsvorhaben, Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der Planung für einen Neubau der Kaufland-Filiale in Albstadt-Ebingen (Zollernalbkreis) sind der Abriss des bestehenden Kaufland-Gebäudes und eines weiteren angrenzenden Verbrauchermarktes (Extra Bau + Hobby) sowie die Rodung einzelner Bäume und Gehölze auf dem insgesamt rund 1,7 ha großen Areal im Bereich eines Gewerbestandorts im südlichen Ortsteil zwischen der Kienten- und der Theodor-Groz-Straße vorgesehen.

Mit diesen Planungen sind möglicherweise Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

Bei diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) und um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Rahmen von Bebauungsplanverfahren in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. einer Potenzialanalyse (Relevanzuntersuchung) zwingend zu berücksichtigen, um Konflikte bei einer vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung auszuschließen, wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (Relevanzprüfung) vor allem für gebäudebesiedelnde Tierarten festgelegt. Außerdem war das Gelände mit den Bäumen und Gehölzen auf das Habitatpotenzial sowie auf vorhandene Niststätten für geschützte Vogelarten und Quartiere für Fledermäuse hin zu untersuchen.

Auf der Grundlage dieser Potenzialanalyse war festzustellen, ob durch die vorgesehenen Eingriffe und die Umsetzung des Bebauungsplans gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte und wie diese ggf. zu vermeiden sind bzw. welche vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden.

Nach Aufforderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Zollernalbkreis wurde deshalb am 15. 4. 2018 ein Ortstermin durchgeführt, um das betroffene Gelände auf Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten bzw. auf das Vorhandensein artenschutzrelevanter Strukturen und potenzieller faunistischer Lebensräume (Habitatstrukturen, Nist- und Ruhestätten, Quartiere) hin zu untersuchen.

## 2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Planungsgebiet befindet sich im südlichen Ortsteil Albstadts (Zollernalbkreis), zwischen der Kientenstraße und der Theodor-Groz-Straße, in einem mit Straßen und Gewerbeansiedlungen sowie Bahn- und Gleisanlagen geprägten Gebiet südwestlich des Altstadtkerns.

Im östlichen Teil des bis auf schmale randliche Grassäume mit minimalem Bewuchs aus einzelnen Bäumen und Gehölzen vollständig versiegelten Areals, befindet sich das Gebäude der Kaufland-Filiale, mit umliegenden Stellflächen, Zufahrts- und Anlieferzonen (Flurstück 1001 und 1012/1). Westlich grenzt die ehemalige Filiale des Heimwerkermarktes Extra Bau + Hobby an (Flurstück 984/1), dazwischen verläuft eine Straße (Flurstück 850/1). In der Umgebung schließen sich Straßen mit Kreisverkehren sowie weitere Verbrauchermärkte und Gewerbebetriebe an.

An den Rändern des Geländes wurden einzelne junge Bäume - Hainbuchen, Ahornbäume, Eichen und Zierkirschen - erfasst, an Gehölzen Hasel, Hartriegel sowie Ziersträucher wie Cotoneaster und Hamamelis. Auch die Umgebung wird von gehölzarmen und versiegelten Flächen und Gewerbegebieten geprägt.

Vorgesehen sind ein Neubau der Kaufland-Filiale mit 4700 qm<sup>2</sup> Verkaufsfläche und einem Personalbereich sowie eine Stellfläche für 326 Fahrzeuge.

Schutzgebiete, besonders geschützte und nach § 33 Naturschutzgesetz kartierte Biotope sind in diesem besiedelten Bereich nicht vorhanden.

## 3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

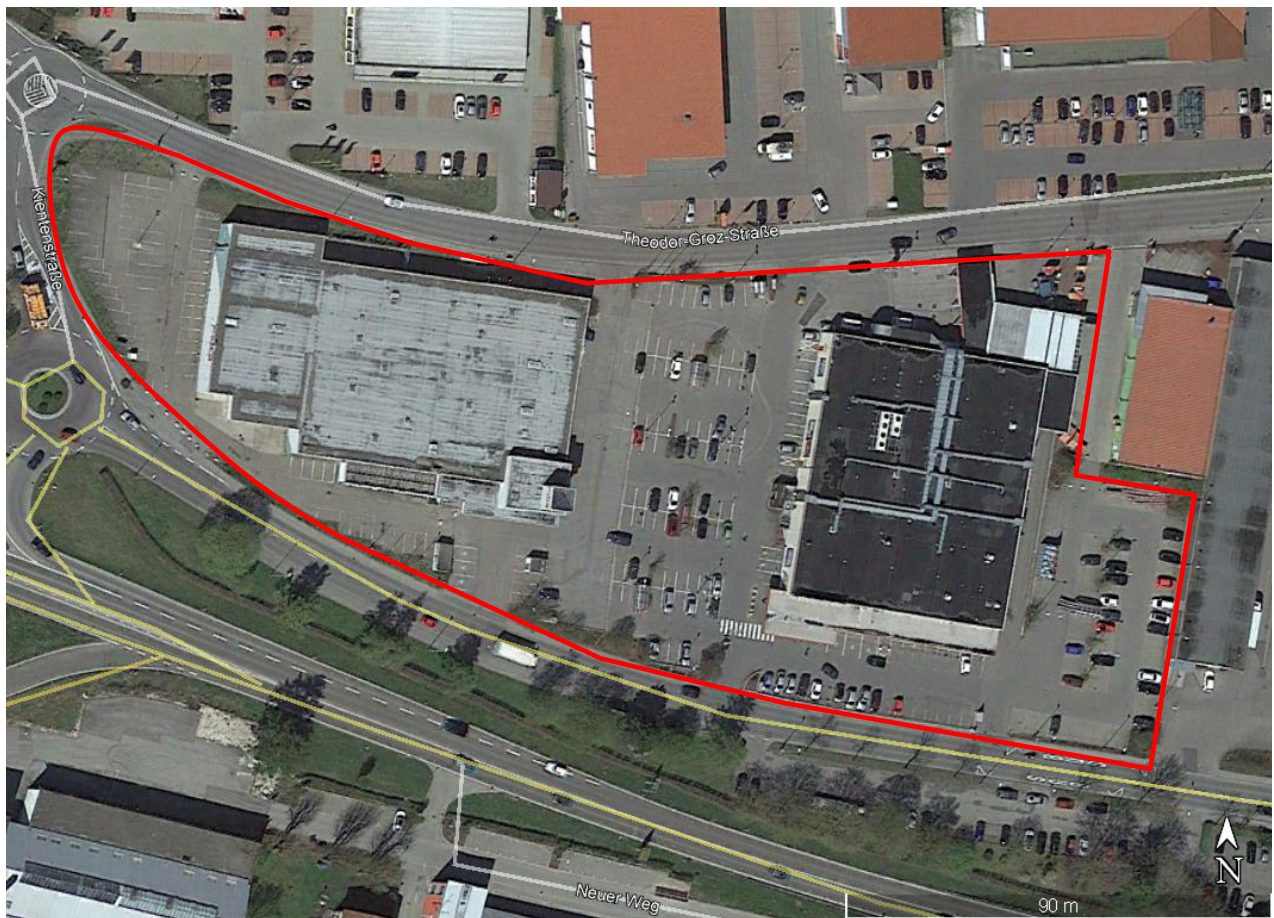
Die Ortsbesichtigung zur Untersuchung des Plangebiets, Erfassung möglicher Habitatstrukturen bzw. Niststätten und Quartiere sowie des (potenziellen) Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen bzw. Tierarten im Bereich der beiden Verbrauchermärkte und des umliegenden Geländes in Albstadt erfolgte am 15. 4. 2018.

Dabei wurden die Gebäude vor allem im Bereich die Fassaden und der Dächer von allen Seiten her sowie das Gelände, insbesondere die wenigen Bäume und Gehölze, auf Anzeichen einer möglichen Besiedlung durch geschützte Tierarten oder auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Bedeutung hin untergesucht.

Die äußeren Fassaden der Gebäude weisen vor allem im Übergangsbereich zum Dach Unterschlupfmöglichkeiten auf, die geeignet sind, um von gebäudebrütenden Vogelarten als Niststätten genutzt zu werden, etwa von dem besonders geschützten Hausrotschwanz oder der Straßentaube, die beide während des Ortstermins festgestellt wurden.

Auch Quartiere von streng geschützten Fledermausarten könnten sich an der Attika bzw. unter dem Giebel des Flachdaches befinden, wobei dies wegen der geringen Höhe des eingeschossigen Gebäudes allerdings eher unwahrscheinlich ist.

An den wenigen niedrigwüchsigen Gehölzen ist nur von einem vereinzelten Vorkommen weniger frei- bzw. gebüschbrütender Vogelarten (Zweigbrüter) der im Siedlungsraum allgemein verbreiteten und z.T. häufigen ubiquitären Arten auszugehen. Ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten und von Fledermäusen kann an den Bäumen, die keine Baumhöhlen aufweisen, ausgeschlossen werden.



Ebenso wenig ist von einem Vorkommen streng geschützter Vogelarten sowie von Arten, die nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, auszugehen.

Auch ein Vorkommen der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Zauneidechse ist wegen fehlender Habitatstrukturen und der isolierten Situati-

on des Plangebiets in der Umgebung von unüberwindlichen großen Straßen, dichter Bebauung und weitgehender Versiegelung auszuschließen.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante geschützte Tierarten oder Artengruppen, für die auf dem Areal keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorhanden sind, etwa für Haselmaus, für Amphibien- oder andere Reptilienarten, altholzbewohnende Käferarten (Totholzkäfer) und von wärmeliebenden und wertanzeigenden besonders geschützten Schmetterlingsarten, von Wildbienen, Libellen und Heuschrecken kann ein Vorkommen ebenfalls generell ausgeschlossen werden.

#### 4 Konfliktanalyse, Vermeidung von Verbotstatbeständen, Maßnahmen

Die Habitatpotenzialanalyse hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch die Eingriffe sehr vereinzelt eintreten können. Diese sind zu vermeiden, zu minimieren oder durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Konflikte mit dem Artenschutz und möglichen vorkommenden Tierarten können sich vor allem durch den Abriss der Gebäude und die Rodung des Baum- und Gehölzbestands ergeben. Dadurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, sind der Abriss der Gebäude wegen eines möglichen vereinzelt Brutvorkommens gebäudebrütender Vogelarten und der nicht auszuschließenden Nutzung als Quartiere durch streng geschützte Fledermausarten in einem Zeitraum ab 1. November bis Ende Februar vorzunehmen. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, sind die Fassaden kurz vor Beginn der Abrissarbeiten auf Vorkommen streng und/oder besonders geschützter Arten zu untersuchen.

Auch die Rodung der Gehölze ist wegen des möglichen Vorkommens freibrütender Vogelarten außerhalb der allgemeinen Brut- und Aktivitätszeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen, frühestens jedoch nach Beendigung der Brutzeit der im Gebiet vorkommenden Vogelarten ab Spätsommer. Ggfs. ist eine erneute Überprüfung der artenschutzrechtlichen Situation vor Beginn der Abbruchs- und Rodungsarbeiten durchzuführen.

Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere (Verbotstatbestände nach § 44 Art. 1, Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot) kann so vermieden werden. Winterquartiere sind dagegen auszuschließen, auch ein Vorkommen anderer geschützter Tierarten im Winterhalbjahr kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Ersatz von Niststätten gebäudebrütender Vogelarten, die durch die Abriss der Gebäude verloren gehen, durch das Aufhängen von Nistkästen, wie es § 44 Abs. 1, Ziff. 3 BNatSchG vorsieht, ist nicht erforderlich, da es sich bei den möglicherweise vorkommenden Gebäudebrütern um häufige Vogelarten handelt und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den Verlust nicht beeinträchtigt wird.

Auch bei den vereinzelt an den Gehölzen vorkommenden Brutvögeln handelt es sich um häufige Arten, die in ausreichendem Umfang potentielle Nist- und Ruhestätten in der Umgebung finden, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion durch den Verlust potenzieller Niststätten beeinträchtigt oder der lokal günstige Erhaltungszustand dieser Arten berührt wird (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 2 BNatSchG).

Bis auf die zeitliche Beschränkung der Abriss- und der Rodungsarbeiten zur Vorbeugung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Anhang:

Photographische Eindrücke vom Gebiet

